



## **Beilage 1 zu GR Nr. 2023/338**

5. Juli 2023

### **AS 177.100**

## **Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)**

### **Art. 77<sup>bis</sup> Meldepflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei privater Beziehung**

<sup>1</sup> Angestellte melden eine private Beziehung zu anderen Angestellten, wenn sie:

- a. zueinander in einem Hierarchie- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen;
- b. gemeinsam Entscheide vorbereiten oder fällen; oder
- c. eine ein- oder gegenseitige Kontrolle ausüben.

<sup>2</sup> Eine private Beziehung gemäss Abs. 1 liegt vor, wenn die Angestellten zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a. Verwandtschaft oder Verschwägerung in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad;
- b. eingetragene Partnerschaft;
- c. Ehe;
- d. Verlobung;
- e. faktische Lebensgemeinschaft;
- f. Adoptiv-, Stief- oder Pflegekindverhältnis.

<sup>3</sup> Für die Ausstandspflicht bei persönlicher Befangenheit im Zusammenhang mit Anordnungen gilt § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> vom 24. Mai 1959, LS 175.2.